

Verhaltensrichtlinie zur Prävention von Korruption im Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. ist auf die Umsetzung der in der Satzung genannten Ziele ausgerichtet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Ziele ist der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. auf finanzielle Mittel von Zuwendungsgebern und Spendern angewiesen. Das Ansehen, die Spendenbereitschaft und das Vertrauen in den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. können allein schon durch einen in der Öffentlichkeit bekannt werdenden Verdacht auf einen Korruptionsfall nachhaltig beschädigt werden.

Geltungsbereich

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption wird diese Verhaltensrichtlinie für alle Mitarbeitenden des Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. eingeführt. Grundlage hierfür ist § 299 Strafgesetzbuch: Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (Siehe Anlage).

Wesentliche Mittel zur Verhinderung von Korruption sind klare Regeln und deren Bekanntmachung. Sämtliche Geschäftsabläufe haben diesen zu entsprechen. Bei Abweichungen von den Vorgaben sind Gründe zu dokumentieren und durch die/den jeweilige/n Vorgesetzte/n zu genehmigen.

Definition der Korruption

Unter Korruption verstehen wir den Missbrauch anvertrauter Macht oder Ressourcen zum Zweck der persönlichen Bereicherung oder zum Vorteil des Unternehmens. Insoweit kann Korruption viele Formen annehmen, u.a. Bestechung, Unterschlagung, Erpressung, Vetternwirtschaft oder Betrug.

Definition der Bestechung/Bestechlichkeit

Unter Bestechung/Bestechlichkeit verstehen wir das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen sowie das Versprechen von Vorteilen (Geld oder Geschenken), mit denen der Bestechende das Ziel verfolgt, einen unzulässigen Einfluss auf die Beschlüsse oder das Verhalten des Empfängers auszuüben.

Auch Bestechung/Bestechlichkeit kann insoweit in vielen verschiedenen Formen auftreten, erfolgt aber in der Regel nach dem Prinzip ‚Quid pro quo‘ – eine Leistung für eine Gegenleistung mit dem Ziel einer unzulässigen Einflussnahme. Als

Bestechung/Bestechlichkeit in diesem Sinne gelten insbesondere folgende Handlungen:

- Direktes oder indirektes Versprechen, Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Vorteilen gleich welcher Art, mit dem Ziel, eine Handlung in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- Angebot, Annahme, Forderung oder Geben von Schmiergeldern, Darlehen, Honoraren, Belohnungen oder anderen unzulässigen Vorteilen. Unzulässig ist auch der Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („Kickback“) und das Nutzen anderer Wege und Kanäle, um unzulässige Leistungen zu erlangen oder zu erbringen.
- Hilfen, Spenden, sonstige Leistungen oder Stimmabgaben mit dem Ziel, einen unzulässigen Einfluss oder eine Abhängigkeit zu erreichen.

Definition Nepotismus

Unter Nepotismus verstehen wir eine Vorteilsbeschaffung durch bzw. für Personen, mit denen man in einem verwandtschaftlichen, befreundeten oder sonstigen Verhältnis der Nähe steht. Ein Beispiel für diese Bevorzugung ist die Gewährung von ungewöhnlich günstigen Vertragskonditionen.

Korruption, Veruntreuung, Bestechung und Nepotismus in jeder Form sind verboten und lösen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Maßnahmen aus.

Verhaltensrichtlinien bei Verdacht auf Korruption

Bei Verdacht auf einen Korruptionsfall muss die unmittelbare Führungskraft eingeschaltet werden. Ist diese selbst in den Verdacht verwickelt oder besteht kein ausreichendes Vertrauensverhältnis, tritt an ihrer Stelle die nächste übergeordnete Führungskraft. Der Dienstgeber sichert dem Meldenden zu, dass diesem durch die Meldung eines begründeten Verdachts keine Nachteile, auch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht, erwachsen. Die Regionalleitung sowie der Vorstand sind über einen Korruptionsverdacht unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Maßnahmen zur Aufklärung des Korruptionsverdachts erfolgen durch die unmittelbare bzw. die nächste übergeordnete Führungskraft.

Die Verhaltensrichtlinie zur Prävention von Korruption bildet die Rahmenbedingungen des Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. ab. Konkretisierungen werden vorgenommen in

- der Beschaffungsrichtlinie
- der Regelung im Umgang mit Geschenken

Inkrafttreten

Die Verhaltensrichtlinie zur Prävention von Korruption tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft und wird im QM-Net veröffentlicht.

Berlin, 29. Mai 2018

Der Vorstand


Prof. Dr. Ulrike Kostka
Diözesancaritasdirektorin
Vorstandsvorsitzende


Ekkehardt Bösel
Vorstand Finanzen und Personal

Anlage 1 und 2

Anlage 1

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG000102307> (15.02.2018)

Anlage 2

Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Folgende Grundregeln sollen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Caritasverbands für das Erzbistum Berlin e.V. helfen, Korruption zu verhindern:

1. Wickeln Sie Ihre sämtlichen Geschäfte integer und verantwortlich ab. Gestalten Sie Ihre Geschäftsabläufe transparent, indem Sie beispielsweise Zuständigkeiten eindeutig regeln, (kurze) Berichte/Mustervermerke vorschreiben und Vorgänge dokumentieren und archivieren. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Handeln und Ihre Beweggründe verständlich und nachvollziehbar sind.
2. Erfüllen Sie Ihre Vereinbarungen und Verträge und beachten Sie dabei sowohl die deutschen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen des Haushaltsrechts als auch – bei Tätigkeiten im Ausland – jene im Land Ihres Wirkens.
3. Stellen Sie fest, welche spezifischen Bereiche in Ihrem Aufgabenbereich (abstrakt) die größten Risiken für Korruption enthalten. Ergreifen Sie dort spezielle organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Beachtung des Mehr-Augen-Prinzips; Verpflichtung der Mitarbeiter, Gegenzeichnungen einzuholen; besonders sorgfältige Auswahl und Betreuung der Mitarbeiter; Personal- oder Aufgabenrotation grundsätzlich nach maximal fünf Jahren, soweit möglich).
4. Verboten Sie ausdrücklich das Anbieten, Geben, Annehmen oder Verlangen von Bestechungsgeldern in jeglicher Form, den Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („Kickback“) und das Nutzen anderer Wege oder Kanäle, um unzulässige Leistungen zu erlangen oder zu erbringen.
5. Verboten Sie mit gleichem Nachdruck das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Bewirtungen und Vergünstigungen, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen sollen und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten.
6. Leisten Sie weder direkte noch indirekte Spenden an Parteien, Organisationen oder politisch tätige Einzelpersonen, um damit Vorteile für eigene Zwecke oder zugunsten von Angehörigen, Freunden, Partnern oder Bekannten zu erzielen; das gilt auch für die Beschäftigten.
7. Unterstützen Sie die Einhaltung dieser Grundregeln seitens der zuständigen Leitungsorgane. Stellen Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung sicher, vor allem bei der Ausübung Ihrer Kontrolltätigkeit, dass sie eingehalten werden.
8. Informieren und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allgemein und gegebenenfalls zusätzlich bedarfsorientiert und arbeitsplatzbezogen. Sie und Ihre Beschäftigten – einschließlich der Führungskräfte – sollten die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen nutzen.
9. Stellen Sie durch regelmäßige, konsequente Kontrollen sicher, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention greifen.

10. Ermutigen Sie Ihre Beschäftigten bzw. die an einem Projekt mitwirkenden Personen, Anzeichen korrupten Verhaltens so früh wie möglich zu melden. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen, wenn es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Es ist sicherzustellen, dass vertrauliche Bedenken mitgeteilt und Zuwiderhandlungen / Verstöße angezeigt werden können.
11. Verhindern Sie – z.B. durch den Entzug von Zuständigkeiten oder die Sicherung von Aktenbeständen und Arbeitsmitteln – eine Verschleierung von Vorgängen, wenn es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch dazu kommt, dass ein Korruptionsverdacht entsteht.
12. Informieren Sie den Zuwendungsgeber bei einem hinreichenden Verdacht auf Veruntreuung von Geldern oder anderen auf Korruption beruhenden Handlungen.
13. Halten Sie in Ihren Arbeitsverträgen ausdrücklich fest, dass jede Form von Korruption verboten ist. Verpflichten Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Grundsätze.
14. Seien Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich durch eigenes konsequentes Handeln ein Vorbild gegen Korruption. Geben Sie ein klares Signal, dass Korruption nicht toleriert wird.

Quelle: Förderung Bund Migrationserstberatung